

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bedarfsfeststellung für die Landtagswahl 2022**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	14.06.2021
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

**Beschluss:**

Der Rat erkennt den Gesamtbedarf zur Durchführung der Landtagswahl 2022 in Höhe von 5.867.700 EUR an.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>5.867.700</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>800.000</u> %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung**

Im Frühjahr 2022 findet in Nordrhein-Westfalen die Landtagswahl statt. Der genaue Wahltermin wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 von der Landesregierung festgelegt.

In Köln sind für die Landtagswahl etwa 750.000 Bürger\*innen wahlberechtigt. Die genaue Anzahl der Wahlberechtigten kann erst nach der Ziehung der Wählerverzeichnisse wenige Wochen vor der Wahl bzw. anhand der dann täglichen Fortschreibung bis zum Wahltag ermittelt werden. Für die Organisation der Wahl ist das Wahlgebiet voraussichtlich in 543 Urnenstimmbezirke sowie 406 Briefwahlstimmbezirke eingeteilt.

Für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Pflichtaufgabe „Wahlen“ müssen für die Stadt Köln auf Basis der Erfahrungswerte der Europawahl 2019 und der Kommunal-, Oberbürgermeisterin- und Integrationsratswahl 2020, verschiedene Leistungen erbracht werden. Ein Rückgriff auf die Erfahrungen der Bundestagswahl 2021 ist hingegen nicht möglich, da mit den Vorbereitungen für die Landtagswahl 2022 bereits im Vorfeld des Bundestagswahltags begonnen werden muss. Ebenso wird davon ausgegangen, dass Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie auch im Frühjahr 2022 noch gelten und entsprechende Berücksichtigung in der Bedarfsplanung (z. B. bei der Anmietung eines Briefwahlzentrums oder personellem Mehrbedarf) finden müssen.

Für die befristet beschäftigten Mitarbeitenden wurde der grundsätzliche Bedarf einiger Stellen bereits

bei der Bedarfsfeststellung für die Bundestags- und Seniorenvertretungswahl 2021 (Beschlussvorlage 3107/2020) anerkannt, sodass im Rahmen der Bedarfsfeststellung für die Landtagswahl 2022 in diesen Fällen in Anlage 4 nur noch der auf das Haushaltsjahr 2022 entfallene Personalkostenanteil aufgeführt wird bzw. neu anerkannt werden muss. Für die Ermittlung der Beschäftigungszeiträume in Anlage 3 wurde von einem fiktiven Wahltag 20.05.2022 ausgegangen. Bei einem früheren oder späteren Wahltag verschieben sich die Zeiträume entsprechend.

Die Gesamtaufwendungen für die Landtagswahl 2022 belaufen sich auf voraussichtlich 5.867.700 EUR brutto. An Wahlkostenerstattung gemäß § 40 Landeswahlgesetz NRW wird mit 800.000 EUR gerechnet.

Bei den Aufwendungen handelt es sich um Schätzungen, die insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Corona-Pandemie, aber auch der sonstigen Marktlage nach oben oder unten abweichen können.

Die erforderlichen Aufwendungen für die Landtagswahl 2022 werden über den Teilplan 0211 – Wahlen in den Teilplanzeilen 11 – Personalaufwendungen, 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen finanziert. Die erwarteten Erträge werden im Teilplan 0211 – Wahlen in der Teilplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Umlagen abgebildet.

Die genannten Aufwendungen führen zu einem Mehrbedarf gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung 2020/2021 inkl. mittelfristiger Finanzplanung. Die Mittelfristplanung selbst stellt noch keine gesicherten Aufwandsermächtigungen dar. Das Dezernat für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2022 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersicht der Aufwendungen
- Anlage 2: Detaillierte Erläuterungen zu den Aufwendungen
- Anlage 3: Übersicht Einstellungszeiträume befristet beschäftigte Mitarbeitende
- Anlage 4: Übersicht Personalkosten befristet beschäftigte Mitarbeitende
- Anlage 5: Stellungnahme von 14